

Wichtige Hinweise und Erläuterungen zur Bestellliste

1. Für Bestellungen von Lernmitteln in der Spalte (L) Leihexemplar werden Leistungsgebühren in Höhe der Gebührensätze (**3,00 € je Buch**) der Lernmittelkostenentlastungsverordnung mit Abgabe dieses Bestellscheines zur sofortigen Zahlung fällig. **Falls die fälligen Leistungsgebühren für bestellte persönliche Exemplare nicht termingerecht entrichtet werden kann, erfolgt durch die Schule keine Bestellung.** Die betreffenden Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler sind dann zum **Selbstkauf** verpflichtet. Die Schule räumt in diesem Fall eine letzte Einzahlungsmöglichkeit ein.
  2. Bei Geltendmachung von verringerten Leistungsgebührensätzen gemäß Lernmittelkostenentlastungsverordnung werden zur Feststellung der Anspruchsberechtigung Selbstauskünfte verlangt (hierzu bitte Formblatt 2b zur Entrichtung verminderter Leistungsgebühren ausfüllen).
- K = Kaufexemplar (Teil A):** Die hier bereits durch (K) gekennzeichneten Lernmittel können nicht ausgeliehen werden und sind insofern käuflich zu erwerben.
- L = persönliches Leihexemplar (Teil B):** Bitte kreuzen Sie an, welche der ausleihbaren Lernmittel Sie als persönliches Leihexemplar gebührenpflichtig ausleihen möchten. Kreuzen Sie bitte in Spalte (K) an, welche Lernmittel Sie nicht ausleihen, sondern selbst kaufen möchten.

**Entrichtung einer verminderten Leistungsgebühr gemäß § 3 Abs. 8 der Lernmittelkostenentlastungsverordnung**

- 1) Teilbefreiungen werden folgenden Personen gewährt:
    - a) Kindern und Jugendlichen, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form gemäß §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bek. vom 11.9.2021 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs, 8 des Gesetzes vom 21.1.2015 (BGBl. I S. 10, 15) in der jeweils geltenden Fassung, durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird.
    - b) Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.20214 (BGBl. I S. 2411), in der jeweils geltenden Fassung.
    - c) Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1133, 1142), in der jeweils geltenden Fassung, und
    - d) Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bek. vom 5.8.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2439, 2440), in der jeweils geltenden Fassung.
- 1 € Leihgebühr  \*)
- 2) Mehrkinderfamilien (schulpflichtige Kinder)
    - a) drei und vier Kinder 2 € Leihgebühr  \*)
    - b) ab fünf Kinder 1 € Leihgebühr  \*)

**Hinweis:**

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie gleichzeitig, dass die Voraussetzungen für die vorstehend geltend gemachten Minderungstatbestände zutreffend sind. Eine Überprüfung der Angaben bleibt vorbehalten. Bei festgestelltem vorsätzlichem Missbrauch wird Strafanzeige erstattet.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
volljährige(r) Schülerin oder Schüler

\*) Bitte kreuzen Sie hier an, auf welcher der genannten Grundlagen Sie die Entrichtung verringerter Leistungsgebühren in Anspruch nehmen!